

Landratsamt Augsburg | Kommunalaufsicht
Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

Stadt Bobingen
Rathausplatz 1
86399 Bobingen

Stadtverwaltung
Bobingen

Eing. 22. April 2021

Ref. II Beil. Anlagen



POSTANSCHRIFT
Landratsamt Augsburg
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg
(0821) 3102-0
info@LRA-a.bayern.de
www.landkreis-augsburg.de

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Anlagen: 1 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf einer rechtsaufsichtlichen Genehmigung (Art. 71 GO).

Die Genehmigung wird nach Art. 71. Abs. 2 GO bis zu einem Gesamtbetrag von

**13.374.900 € für die Stadt Bobingen und
5.670.500 € für die Stadtwerke Bobingen**

erteilt.

Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig amtlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung (Art. 71 Abs. 3 GO).

Zur Sicherung des Kredites dürfen keine Sicherheiten bestellt werden (Art. 71 Abs. 6 GO).

Ferner bedarf die in § 3 der Haushaltssatzung vorgesehene Verpflichtungsermächtigung zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu Lasten künftiger Jahre ebenfalls einer rechtsaufsichtlichen Genehmigung (Art. 67 GO).

Die Genehmigung wird nach Art. 67 Abs. 4 GO bis zu einem Gesamtbetrag von

**21.910.500 € für die Stadt Bobingen und
2.760.000 € für die Stadtwerke Bobingen**

erteilt.

KOMMUNALAUF SICHT

DATUM
20.04.2021
IHR SCHREIBEN VOM

IHR ZEICHEN

AKTENZEICHEN
31-940/02-3

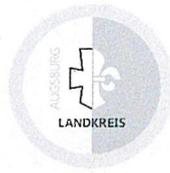
ANSPRECHPARTNER
Johannes Bayerl

ZIMMER
D 1.31

TELEFON
(0821) 3102-2428

FAX
(0821) 3102-1428

E-MAIL
Johannes.Bayerl
@LRA-a.bayern.de



Hinweis:

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen nur in Anspruch genommen werden, soweit Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden (Art. 27 KommHV-Kameralistik).

Ergebnis der rechtsaufsichtlichen Prüfung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans:

Ohne Beanstandung!

Anmerkung zum Haushalt 2021 und zum Finanzplan:

Durch die Zurückstellung der Großprojekte Bad und Mädchenrealschule und die Fokussierung auf rentierliche Vorhaben hat die Stadt trotz des prognostizierten Anstiegs der Verschuldung einen tragfähigen Haushalt erarbeitet und beschlossen.

Wir möchten an dieser Stelle auch einmal **ausdrücklich unsere Anerkennung** für die mutige und vielleicht auch unpopuläre Erhöhung der Grundsteuerhebesätze aussprechen. Die Entscheidung trägt essentiell zur Stärkung der künftigen Verwaltungshaushalte bei, zumal die Bürgerschaft durch den Wegfall der Straßenausbaubeiträge erheblich entlastet wurde. Eine anteilige Kompensation erscheint auch aus diesem Gesichtspunkt gerechtfertigt.

Ein Kompliment auch an den Verfasser des Vorberichts für die aussagekräftige und aufschlussreiche Darstellung der städtischen Finanzlage und der finanztechnischen Zusammenhänge von Entscheidungen der Gremien und deren konkrete finanziellen Folgewirkungen.

Die Haushaltssatzung ist nunmehr auszufertigen und gem. Art. 65 Abs. 3, 26 Abs. 2 GO ortsüblich amtlich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist die Haushaltssatzung samt allen Anlagen einschließlich des Haushaltsplans bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung **öffentlich zugänglich** zu machen (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 GO). Hierauf ist in der amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen


Johannes Bayerl

